

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 2/07 BH

L 10 V 1/05 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 4 V 374/03 (SG Münster)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

1. Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen,
Fürstenwall 25,
40190 Düsseldorf,
2. Landschaftsverband Westfalen-Lippe,
-Versorgungsamt Westfalen-,
Von-Steuben-Straße 10,
48143 Münster,

Beklagte und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. März 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter Dr. K n ö r r
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 10. September 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend
genannten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht zu erstatten.



Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat durch Beschluss vom 10.9.2007 die Auffassung der Versorgungsverwaltung und das erstinstanzliche Urteil bestätigt, wonach der Kläger keinen Anspruch auf Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) hat. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und beantragt, ihm für dieses Verfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen.
- 3 Der Senat entscheidet in der im Geschäftsverteilungsplan des BSG für das Jahr 2008 vorgesehenen Besetzung, obwohl der Kläger mit Schreiben vom 9.2.2008 eine "Befangenheitsablehnung" erklärt und mit Schreiben vom 19.2.2008 eine "Befangenheitsrüge" erhoben hat. Das Ablehnungsgesuch ist rechtsmissbräuchlich, weil keinerlei substantiierte Tatsachen vorgetragen werden, die eine Befangenheit begründen könnten. Soweit der Kläger das BSG insgesamt abgelehnt hat, ist sein Gesuch unzulässig, weil weder das BSG als Ganzes noch der Senat als Spruchkörper bislang in seiner Sache tätig geworden ist. Das gegen den Senatsvorsitzenden gerichtete Vorbringen des Klägers beschränkt sich im Wesentlichen auf unsachliche und abwertende Äußerungen, ohne dass diese durch Tatsachen belegt werden, die einen erkennbaren Bezug zum bisherigen Verfahren vor dem 9. Senat des BSG oder zur Person des Vorsitzenden haben.
- 4 Über die Anträge des Klägers entscheidet der Senat, ohne zu klären, ob durch das Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen - Eingliederungsgesetz - (*Art 1 Zweites Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen vom 30.10.2007 <GVBl 2007, 482>*) der Beteiligte auf der Beklagtenseite zum 1.1.2008 gewechselt hat. Nach § 4 Abs 1 Eingliederungsgesetz sind die den Versorgungsämtern übertragenen Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts einschließlich der Kriegsopferversorgung mit Wirkung vom 1.1.2008 den Landschaftsverbänden übertragen. Ohne über die Wirksamkeit dieser Aufgabenübertragung zu befinden, belässt der Senat neben dem neuen Beklagten, dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, das Land Nordrhein-Westfalen - jetzt vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales - als bisherigen Beklagten in diesem Verfahren. Das Ergebnis einer Nichtzulassungsbeschwerde führt nicht zu einer (zusätzlichen) materiell-rechtlichen Belastung des Beklagten, sodass die Frage, wer richtiger Beklagter ist, (mit Einverständnis beider Beklagten) offen bleiben kann.
- 5 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Da das LSG in seinem Beschluss vom 10.9.2007 die Revision an das BSG nicht



zugelassen hat (*vgl § 160 Abs 1 SGG*), kommt im vorliegenden Fall gemäß § 160a Abs 1 SGG nur eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in Betracht. Vorliegend ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, eine derartige Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.

- 6 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach Prüfung des Streitstoffes ersichtlich.
- 7 Zunächst ist nicht zu erkennen, dass eine Zulassung der Revision gegen den vom Kläger angegriffenen Beschluss auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (*vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; SozR 1500 § 160a Nr 39*). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*vgl BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4*) oder bereits höchststrichterlich entschieden ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*). Rechtsfragen dieser Art sind hier nicht ersichtlich. Zu den Voraussetzungen der §§ 1 ff BVG - insbesondere zu dem Erfordernis der Unmittelbarkeit einer Schädigung - besteht bereits eine umfangreiche Rechtsprechung des BSG (*vgl zB BSG SozR Nr 26 zu § 5 BVG; BSGE 6, 102; 11, 234; BSGE 12, 99 = SozR Nr 27 zu § 5 BVG; BSGE 18, 55 = SozR Nr 64 zu § 1 BVG; BSGE 20, 41 = SozR Nr 68 zu § 1 BVG; BSG SozR 3100 § 1 Nr 5*).
- 8 Eine Zulassung nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG scheidet ebenfalls aus. Die danach erforderliche Abweichung (Divergenz) ist gegeben, wenn das angefochtene Urteil auf einer bestimmten Rechtsauffassung beruht, die zu der in einer Entscheidung des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG zugrunde gelegten Rechtsansicht im Widerspruch steht. Davon kann hier nicht ausgegangen werden. Die Vorinstanzen haben sich ersichtlich an der Rechtsprechung des BSG orientiert.
- 9 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensmangel erkennen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Nach Halbsatz 2 dieser Bestimmung kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisanspruch bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ein derartiger Beweisanspruch, den das LSG unter Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht (§ 103



SGG) übergangen haben könnte, ist hier nicht ersichtlich. Angriffe gegen die Beweiswürdigung des LSG iS von § 128 Abs 1 Satz 1 SGG scheiden nach der ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG für die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde aus.

- 10 Da dem Kläger keine Prozesskostenhilfe zusteht, scheidet auch die Beordnung eines Rechtsanwalts aus (§ 121 ZPO).
- 11 Die vom Kläger persönlich eingelegte Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, weil er sich nicht von einem postulationsfähigen Prozessbevollmächtigten (§ 166 SGG) hat vertreten lassen.
- 12 Der Beschluss ergeht nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

